

Häufige Fragen zu Testamenten

Wie kann ich ein Testament einrichten?

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Testament zu verfassen: in notarieller Form oder eigenhändig (handschriftlich). Wer wirklich sichergehen will, dass sein Testament rechtswirksam ist, dass es nicht verloren geht, nicht in falsche Hände gerät oder nach seinem Tode anders ausgelegt wird als beabsichtigt, der sollte ein *notarielles* Testament errichten. Dabei fallen Notargebühren an. Diese richten sich nach dem Wert des Vermögens, stehen aber in der Regel in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die mit der Errichtung eines notariellen Testaments verbunden sind.

Der Notar berät Sie bei der Abfassung und formuliert nach Ihren Wünschen juristisch eindeutige Erklärungen, die in der Regel nach Ihrem Tode nicht oder nur schwer angreifbar sind. Ferner wird ein notarielles Testament beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung genommen und nach dem Tode von Amts wegen eröffnet (keine aufwendige Suche nach versteckten Testamenten). Oft erübrigt ein notarielles Testament auch die Beantragung eines Erbscheins, weil es in der Regel bei Banken und Grundbuchämtern zum Nachweis der Erbberechtigung ausreicht.

Ein *eigenhändiges* Testament muss vom ersten bis zum letzten Wort handschriftlich aufgesetzt und unterschrieben werden! Es sollte Ort und Datum der Testamenterrichtung enthalten, damit bei mehreren Testamenten sicher ist, welches das jüngste und damit gültige Testament ist. Wenn Sie ein eigenhändiges Testament errichtet haben, sollten Sie dieses an einem sicheren Ort aufbewahren und mindestens eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, wo das Testament zu finden ist. Man kann handschriftliche Testamente ebenfalls bei den Nachlassgerichten gegen eine Gebühr, die sich nach dem Vermögenswert richtet, in amtliche Verwahrung geben. Wenn es sich nicht um ein ganz einfaches Testament handelt, empfiehlt es sich, auch vor Abfassung eines eigenhändigen Testaments den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einzuholen. Die GLS Treuhand e.V. kann Ihnen Rat und Hilfestellung durch erfahrene Rechtsanwälte oder Notare vermitteln.

Wie kann ich mein Testament inhaltlich gestalten?

Erbeinsetzung und Vermächtnis

Jedes Testament sollte klar bestimmen, wer *Erbe* sein soll. Dies kann ein Mensch oder können mehrere Menschen sein. Auch Vereine und andere Organisationen können als Erben eingesetzt werden. Der Erbe übernimmt den Nachlass mit allen Rechten und Pflichten. Zu diesen gehören unter anderem auch die Übernahme der Bestattungskosten und die Haushaltsauflösung.

Daneben können Sie in Ihrem Testament auch *Vermächtnisse* anordnen, also zum Beispiel festlegen, dass ein bestimmter Gegenstand oder ein bestimmter Geldbetrag einer oder mehreren anderen Personen oder Organisationen zukommen soll. Diese Vermächtnisnehmer haben dann gegenüber dem Erben einen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes.

Auflagen

Grundsätzlich können Erbeinsetzung und Vermächtnis mit beliebigen Auflagen verbunden werden, zum Beispiel, wenn Sie bestimmte von Ihnen übernommene Pflichten weitergeben möchten. Auflagen sollten klar definiert sein. Um ihre Einhaltung sicherzustellen, können Rechtsfolgen bestimmt werden, die eintreten, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden. Dies ist zum Beispiel sinnvoll, wenn man verhindern will, dass das Erbe trotz einer Auflage sofort veräußert wird.

Teilungsanordnung

Wollen Sie mehrere Erben einsetzen, kann es ratsam sein, mittels einer Teilungsanordnung im Testament sicherzustellen, dass kein Streit über die Verteilung des Nachlasses stattfindet. Die Teilungsanordnung besteht darin, dass Sie festlegen, wer welche Vermögensteile erhalten soll. Bitte bedenken Sie aber, dass sich die Zusammensetzung Ihres Vermögens im Laufe der Zeit ändern kann und dass, soweit Wertunterschiede vorhanden sind und im Testament nichts anderes angeordnet wurde, ein Wertausgleich erfolgen muss.

Gemeinschaftliches Testament

Ehepartner können sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen und gleichzeitig schon bestimmen, dass beim Tode des Längstlebenden andere Personen, z. B. Kinder oder Organisationen, den Gesamtnachlass erben sollen. Zu beachten ist dabei, dass der länger lebende Ehepartner das gemeinschaftliche Testament nur dann noch ändern kann, wenn das im Testament bestimmt ist.

Vielfach dürfte es einer modernen Lebensauffassung eher entsprechen, dass sich Eheleute in jeweils getrennten Testamenten wechselseitig zu Erben einsetzen und darüber hinaus individuelle Regelungen treffen. Ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament muss von einem der beiden Ehepartner vollständig handschriftlich aufgesetzt und von beiden unterschrieben werden. Gemeinschaftliche Testamente werden bei Scheidung ungültig.

Änderungen des Testaments

Ein einmal aufgesetztes Testament können Sie jederzeit aufheben oder verändern. Jedes spätere Testament hebt frühere Testamente ganz oder teilweise auf. Dies gilt für notarielle wie für eigenhändige Testamente. Auch notarielle Testamente können mittels späterer eigenhändiger Testamente geändert werden – und umgekehrt.

Erbvertrag

Nicht nur durch ein Testament kann der letzte Wille geregelt werden, sondern auch durch einen Erbvertrag. Wenn Sie bestimmten Menschen oder bestimmten Organisationen schon jetzt die Sicherheit geben wollen, dass ihnen nach Ihrem Tode eine Erbschaft zukommt, können Sie mit ihnen einen Erbvertrag abschließen. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden.

Pflichtteilsrechte

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Sie mit Testament und Erbvertrag über Ihr Vermögen frei verfügen können, bilden die gesetzlich geregelten Pflichtteilsrechte insbesondere von Ehepartnern und Kindern. Wer pflichtteilsberechtigt ist, hat Anspruch auf die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Erbteils, auch wenn er im Testament nicht bedacht worden ist. Dieser Anspruch richtet sich gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben.

Den Pflichtteilsanspruch können Sie nur ausschließen, wenn der Berechtigte Ihnen gegenüber schwerwiegende Verfehlungen begangen und sich nicht erwerdlich verhalten hat. Dies sollte gegebenenfalls im Testament entsprechend dargelegt werden.

Erbverzicht

Pflichtteilsberechtigte Erben können mittels Erbverzichtsvertrag auf ihren Erbanspruch und auch auf ihren Pflichtteilsanspruch verzichten. Erbverzichtete können insbesondere sinnvoll sein, wenn Pflichtteilsberechtigte bereits zu Lebzeiten des Erblassers Zuwendungen erhalten oder anderweitig ausreichend versorgt sind. Auch Erbverzichtsverträge müssen notariell beurkundet sein und können nur im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden.

Testamentsvollstreckung

Wenn Ihr Vermögen nicht nur aus wenigen überschaubaren Gegenständen und Bankkonten besteht oder wenn Sie erhebliche Vermögenswerte besitzen, empfiehlt sich die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Dieser hat die Aufgabe, die Verfügung des Erblassers auszuführen, den Nachlass bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu verwalten und gegebenenfalls die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben und Vermächtnisnehmern zu bewirken. Als Testamentsvollstrecker kann auch einer der Erben eingesetzt werden.

Mit welchen steuerlichen Belastungen müssen meine Erben rechnen?

Grundsätzlich sollten steuerliche Erwägungen bei der Abfassung von Testamenten nicht im Vordergrund stehen. Jedenfalls sollten Sie sich durch steuerliche Überlegungen nicht daran hindern lassen, das zu bestimmen, was Ihrem wirklichen Willen entspricht. Dennoch ist es unter Umständen wichtig, sich über steuerliche Konsequenzen letztwilliger Verfügungen beraten zu lassen. Denn oft gibt es mehrere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Steuerfolgen.

Sprechen Sie uns an

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, insbesondere wenn Sie durch Ihr Testament ein gemeinnütziges Vorhaben fördern möchten.

GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44789 Bochum

Christiane Altenkamp
Tel.: 0234 / 5797 – 5351
christiane.altenkamp@gls.de

Dr. Richard Everett
Tel.: 0234 / 5797 – 5227
richard.everett@gls.de